

Statuten

1. Name und Sitz

Der Verein „Pfäffiker Garten“ ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfäffikon ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt einen gemeinschaftlichen Garten, nach den Grundsätzen der Permakultur, biologisch und gemeinschaftlich zu pflegen und dessen Produkte gemeinschaftlich zu nutzen. Es sollen Alt und Jung, Menschen aus allen Schichten und Volksgruppen in dieser Gemeinschaft als Mitglieder und/oder Besuchende willkommen geheissen werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Der Verein „Pfäffiker Garten“ kann sämtliche Geschäfte tätigen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge. Er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen oder weitere Einnahmequellen aktivieren, wie zum Beispiel:

- Eintrittsgelder bei Veranstaltungen
- Verkauf von Gartenprodukten (z.B. Setzlinge)
- Spenden oder Finanzierungsaktionen

Die Mittel werden zum Unterhalt des Gemeinschaftsgartens in Pfäffikon ZH verwendet. Über Zweck und Höhe dieser Gelder entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Leitgedanken unterstützen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche aktiv im Garten mitarbeiten.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

5. Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch per Ende des Vereinsjahrs ausgeschlossen werden.

Mitglieder können bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

7. Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ein Mal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus.

Eine ausserordentliche MV kann jederzeit von einem Fünftel der aktiven Vereinsmitglieder oder vom Vorstand verlangt werden und wird von letzterem einberufen.

Anträge welche an der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand bis 30 Tage vor der MV einzusenden. Über die Traktandierung später eintreffender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit vorgängig Eintreten bzw. Ergänzung der Traktandenliste.

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle/RevisorInnen.
- Änderungen/Festlegung der Statuten, Leitbild und den Reglementen (z.B. Gartenordnung)
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Bei Statuten- oder Zweckänderung des Vereins oder dessen Auflösung, müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitglieder einverstanden sein. Der Beschluss ist nur gültig, wenn der neue Statutenvorschlag den Mitgliedern vor der Versammlung verschickt wurde.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder Maximum neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Tätigkeiten des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Vertretung nach aussen;
- Erstellung des jährlichen Budgets sowie des Jahresberichtes;

- Festlegung der Ausgestaltung der Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks;
- Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder, an spezifische Arbeitsgruppen oder Drittpersonen;
- Erstellung von Beschlussprotokollen von jeder Vorstandssitzung

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Ausnahme ist die Einzelunterschriftsberechtigung der KassierIn für das Vereinskonto.

10. Haftung

Für den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.10.2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Pfäffikon, den 19.10.2013

Gerda Tobler
PräsidentIn

Claudia Knecht
Aktuarin